

sellschaftlichen Kräften **erhoben**.^{**} Es geht dabei um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Rahmen um politische Vertrauensbildung sowie auch um die Klärung von Rechtsfragen. Die Auseinandersetzung um diese Fragen hat an Schärfe zugenommen, weil die NATO unverändert an der Strategie der „flexible response“ (flexible Erwiderung) festhält, die vom Ersteinsatz von Kernwaffen in einem mit konventionellen Waffen geführten Krieg ausgeht.^{*5}

In einer vom Stockholmer Internationalen Friedensforschungsinstitut (Stockholm International Peace Research Institute = SIPRI) unlängst herausgegebenen Sammlung von Aufsätzen international bekannter Persönlichkeiten werden verschiedene Positionen und Argumente zur Erstanwendung von Kernwaffen untersucht.¹⁶ Interessant ist, daß selbst führende NATO-Politiker aus unterschiedlicher Sicht eine Änderung der Politik und Strategie der NATO in Richtung auf einen Nicht-Ersteinsatz von Kernwaffen fordern. Dabei zeigt sich, daß solche Positionen, wie sie die sozialistische Völkerrechtswissenschaft zum Verbot des Ersteinsatzes von Kernwaffen vertritt, weitgehend unterstützt und durch verschiedene Argumente, insbesondere auch hinsichtlich der Bedeutung dieser Problematik für Europa, untermauert werden.

Mögliche Fälle des Einsatzes von Kernwaffen und ihre völkerrechtliche Wertung

Bei der Zusammenfassung des Standes der Diskussion zur Nicht-Erstanwendung von Kernwaffen und zu den sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen unterscheiden die Herausgeber der SIPRI-Publikation^{14 15 16 17} drei mögliche Fälle des Einsatzes von Kernwaffen:

- a) in einem Überraschungsangriff mit dem Ziel, das strategische Nuklearpotential des Gegners zu vernichten;
- b) im Verlauf der Eskalation eines mit konventionellen Waffen begonnenen militärischen Konflikts;
- c) in einer Vergeltungsmaßnahme auf einen nuklearen Angriff.

Bei der völkerrechtlichen Wertung dieser drei Alternativen vertreten die Herausgeber die Auffassung, daß der Einsatz von Kernwaffen im Falle a) einen Erstschatz im Rahmen eines Aggressionskrieges darstellt und grundlegende Normen des Völkerrechts verletzt. Sie weisen darauf hin, daß die UN-Charta das Verbot der Aggression enthält, „unabhängig davon, welche Art von Waffen zur Anwendung kommt“ (S. 6, 23). Der Einsatz von Kernwaffen im Fall c) als Erwiderung auf einen nuklearen Angriff wird als erlaubt betrachtet, soweit die Proportionalität im Ausmaß gegeben ist. Die Autoren argumentieren diesen Fall nicht aus. Ihre Position kann aber auf das Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung gestützt werden, das in Art. 51 der UN-Charta geregelt ist.

Als kontrovers werden die Positionen hinsichtlich des Einsatzes von Kernwaffen im Fall b) eingeschätzt. Die Herausgeber lehnen auch in diesem Fall den Ersteinsatz von Kernwaffen ab. Sie verweisen u. a. darauf, daß es „absolut keine Garantie gibt, eine nukleare Kriegführung in ihrem Ausmaß zu begrenzen, sobald die nukleare Schwelle überschritten wurde“ (S. 6). In Übereinstimmung mit der Völkerrechtsliteratur heben sie die Bedeutung der Normen und Regeln des humanitären Völkerrechts hervor¹⁸ und argumentieren, daß das Recht auf Selbstverteidigung nicht unbegrenzt ist. Einschränkungen in der Wahl der Mittel zur Kriegführung sehen sie insbesondere in den allgemein anerkannten Regeln der Kriegführung, wie sie im IV. Haager Abkommen von 1907 und in den vier Genfer Konventionen von 1949 enthalten sind, insbesondere zur Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten sowie militärischer und ziviler Ziele, zum Schutz der Zivilbevölkerung, zur Respektierung der Unverletzlichkeit des Territoriums neutraler Staaten. Einschränkungen ergeben sich ferner aus der analogen Anwendung des bereits vertraglich vereinbarten Verbots bestimmter Waffenarten (Genfer Protokoll von 1925) und — im Falle eines nicht spezifischen Verbots einer bestimmten Waffenart — aus der sog. Martens'schen Klausel (Präambel des IV. Haager Abkommens), wonach „die Kriegführenden an die Grundsätze des Völkerrechts gebunden sind, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens“.¹⁹ (S. 7, 23, 24).

In dem Zusammenhang weisen die Herausgeber darauf hin, daß die UdSSR, die bereits 1946 das Verbot der Produktion und Anwendung dieser Waffen vorgeschlagen hatte, auch später — als das Kernwaffenmonopol der USA gebrochen

Auszeichnungen

Orden „Banner der Arbeit“ Stufe III

Ingeborg Benedix,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt

Dr. Rudolf Biehl,

Oberrichter am Obersten Gericht

Waltraud Grusa,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Potsdam

Dr. Franz Jonkisch,

Leiter der Rechtsabteilung im Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR

Reinhard Kobert,

Leiter der Abteilung Arbeitsrecht im Staatssekretariat für Arbeit und Löhne

Dr. Wolfgang Koch,

Justitiar im Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Reinhold Michalczik,

Richter am Kreisgericht Schwerin-Stadt

Dr. Helmut Neumann,

Leiter der Rechtsstelle im Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

Gerhard Silbernagel,

Richter am Obersten Gericht

Günther Wieland,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zeitweiliges Kollektiv (unter Leitung des Staatsanwalts des Bezirks Erfurt) zur Durchsetzung fortgeschrittener Arbeitsmethoden im Kreis Eisenach

war — beständig auf einem Verbot der Anwendung als einem ersten Schritt zu einem umfassenden Programm der Abrüstung bestand, während die USA eine Politik verfolgten, die die Möglichkeit des massiven Einsatzes von Kernwaffen selbst in Erwiderung eines auf niedriger Stufe geführten konventionellen Angriffs einschloß (S. 8). Gleichzeitig stellen die Herausgeber fest, daß sich auf breiter Front eine Ablehnung der Doktrin abzeichnet, die von der Legalität der Erstanwendung von Kernwaffen ausgeht.

Im Hinblick auf die Interessen Europas, das in erster Linie von einem Ersteinsatz der Kernwaffen durch die NATO betroffen wäre, wird die Glaubwürdigkeit der Erstanwendungsdoktrin der NATO als Abschreckungs- und Verteidigungsdoktrin unter verschiedenen Gesichtspunkten in Frage gestellt: nicht nur deshalb — so argumentieren sie —, weil die Verbündeten der USA im Falle einer extremen Situation kaum ein Vetorecht hinsichtlich des Ersteinsatzes von ihrem Territorium aus hätten, ja, nicht einmal konsultiert würden, sondern hauptsächlich deshalb, weil der Beginn einer nuklearen Kriegführung in keiner Weise als eine vernünftige Verteidigung betrachtet werden könnte. Die Verteidigung Europas kann nicht mit Kernwaffen erreicht werden, weil von dem Augenblick an, in dem die Erstanwendungspolitik der

14 Vgl. z. B. die o. g. Resolution der UN-Vollversammlung 38/73 G, ferner Res. 37/78 J (Nichtanwendung von Kernwaffen und Verhütung eines Kernwaffenkrieges) vom 9. Dezember 1982 (In: Dokumente zur Abrüstung 1977—1982, a. a. O., S. 374), Res. 38/75 (Verurteilung eines Kernwaffenkrieges) vom 15. Dezember 1983 und Res. 38/183 G (Verhütung eines Kernwaffenkrieges) vom 20. Dezember 1983 (beide In: ITNO-Bilanz 1983/84, S. 67 und S. 71) sowie Res. 36/100 (Deklaration zur Verhütung einer nuklearen Katastrophe) vom 9. Dezember 1981 (TTNO-Bilanz 1981/82, S. 116).

M.-F. Furet/J.-C. Martineau/H. Dorandeu (La Guerre et le Droit, Paris 1979, S. 98 f.) betrachten eine multilaterale Verpflichtung zur Nicht-Erstanwendung von Kernwaffen als das Beste, was man erwarten könnte; eine Realisierung dessen sehen sie jedoch gegenwärtig als unwahrscheinlich an.

15 Vgl. B. W. Rogers, „NATO-Strategie: Erfordernisse für glaubwürdige Abschreckung und für Bündniszusammenhalt“, Europa-Archiv (Bonn) 1984, Heft 13, S. 390 ff.

16 No-First-Use (Hrsg. F. Blachy/J. Goldblat/S. Lodgaard), SIPRI, London/Philadelphia 1984, 151 S. (engl.).

Das Buch vermittelt einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Diskussion, die im Teil I von den drei Herausgebern zusammengefaßt wird. Die hauptsächlichsten Argumente für und gegen eine Politik der Nicht-Erstanwendung von Kernwaffen werden mit zwei Grundsatzartikeln im Teil II wiedergegeben, die dann in Teil III von neun bekannten Autoren unter verschiedenen Aspekten kommentiert werden. Ein kurzer Dokumentenanhang enthält u. a. die auf der 2. UN-Sondertagung über Abrüstung 1982 abgegebenen Stellungnahmen der Staaten zum Nicht-Ersteinsatz von Kernwaffen sowie die Erklärungen der fünf kernwaffenbesitzenden Staaten über Sicherheitsgarantien gegenüber nicht-kernwaffenbesitzenden Staaten.

17 Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Buch.

18 Vgl. dazu u. a.: The Law of War and Dubious Weapons (Hrsg. SIPRI), Stockholm 1976.

19 Abgedruckt bei: H. Standke/L. Krumbiegel, Der Krieg im Völkerrecht, Berlin 1961, S. 176.